

Gesuch um Kostenbeteiligung bei unzumutbarem Schulweg

Die Gemeinde beteiligt sich bei Schülerinnen und Schülern der öffentlichen Volksschulen sowie der öffentlichen progymnasialen, der gymnasialen Klassen und der Talentförderklasse, die der obligatorischen Schulzeit zugerechnet werden, an den Transportkosten.

Die Vorgaben eines unzumutbaren Schulweges für alle volksschulpflichtigen Schüler/innen der Einwohnergemeinde Oensingen bis und mit 6. Primarklasse (= 8. Schuljahr, exkl. Schülerinnen und Schüler von regionalen Kleinklassen und von sonderpädagogischen Schulen), resp. 9. Klasse (= 11. Schuljahr) des Gymnasiums, **entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Merkblatt "Unzumutbarer Schulweg"**.

➔ **Achtung: Seit 2022 reisen Kinder unter sechs Jahren kostenlos (neu auch unbegleitet). Für sie muss also kein Gesuch gestellt werden. Wenn Ihr Kind während des Schuljahrs sechs Jahre alt wird, müssen Sie das Gesuch ebenfalls bis am 15. August 2024 einreichen. Sie werden eine Pro-Rata-Vergütung erhalten, wenn das Gesuch gutgeheissen wird.**

Schuljahr 2025/26

Einreichfrist für das Schuljahr 2025/26: 15. August 2025

Angaben Kind/er mit unzumutbarem Schulweg:

	Name	Vorname	Geburtsdatum	Klasse (Schuljahr 25/26)
1. Kind
2. Kind
3. Kind

Adresse

Schulwegbeschrieb.....

.....

.....

.....

Begründung unzumutbarer Schulweg

.....

.....

.....

Name und Vorname Gesuchsteller/in

Kontaktangaben bei Rückfragen Telefon E-Mail

Ort und Datum

Unterschrift Gesuchsteller/in:

.....

Entscheid / Auszahlungsangaben

Sobald Ihr Gesuch durch die Verwaltungsleitung behandelt worden ist, werden Sie schriftlich über den Entscheid der Kostenbeteiligung informiert.

Für die Auszahlung der Kostenbeteiligung bitten wir Sie um Angaben der Bank- oder Postverbindung:

.....
(Name, Vorname, Adresse Kontoinhaber/in)

.....
(Bank/Post, Ort)

.....
(IBAN-Nr.)

Bitte beachten Sie die Angaben im Merkblatt "Unzumutbarer Schulweg" sowie die Einreichfrist bis 15. August 2025 an:

Einwohnergemeinde Oensingen
Leiterin Verwaltung
Hauptstrasse 2
4702 Oensingen

Auf zu spät eingegangene Gesuche kann nicht eingetreten werden. Besten Dank für Ihr Verständnis.